

Sehr geehrte Mandanten, sehr geehrte Leser unserer monatlichen Informationen,

Die Corona – Pandemie hat in den letzten Wochen und Monaten eine Vielzahl staatlicher Hilfsmaßnahmen und steuergesetzlicher Erleichterungen ausgelöst. Es kostet Mühe, den inflationären Umfang dieser Neuregelungen zu erfassen und für die praktische Anwendung und Umsetzung vorzuhalten. Unser heutigen Informationen gehen komprimiert auf die aktuellen Änderungen ein, die wir um zwei Hinweise ergänzen möchten.

- **Umsatzsteuersätze 1.7. bis 31.12.2020**

**(bei Abgabe von Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle bis 30.6.2021)**

Die Absenkung der Umsatzsteuer – Sätze erstreckt sich auf die Lieferungen und Leistungen sowie innergemeinschaftliche Erwerbe, die im zweiten Halbjahr 2020 bewirkt werden. Soweit die Lieferung oder Leistung in diesem Zeitraum abgeschlossen wird, gilt der abgesenkte Umsatzsteuer – Satz. Abschlags – oder Vorauszahlungen, die vor dem 1.7.2020 mit dem erhöhten Umsatzsteuer – Satz versehen wurden, sind (ggf. im Rahmen der Schlussrechnung) zu korrigieren, wenn die Lieferung oder Leistung in der Zeit Juli bis Dezember 2020 erbracht wird. Dies gilt auch für die gesondert abrechenbaren Teilleistungen.

Besondere Beachtung ist den Dauerleistungen zu widmen, die im Rahmen von Teilleistungen (z.B. Mietverträge, Leasingverträge) ausgeführt werden. In diesen Fällen muss auf eine temporäre Änderung der Abrechnungen (Verträge, Dauerrechnungen usw.) geachtet werden. Dazu muss nicht ein neuer Vertrag (z.B. Mietvertrag) ausgestellt werden, es genügt eine hinreichend genau bezeichnete Ergänzung / Änderung zu dem Vertrag zu verfassen, welche die Bemessungsgrundlage, den neuen Steuersatz und Steuerbetrag für den Absenkungszeitraum ausweist.

Eine Besonderheit besteht für die Abgabe von Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle. Diese Umsätze unterliegen grundsätzlich dem regulären Umsatzsteuersatz von 19%. Für nach dem 30.6.2020 und vor dem 1.7.2021 erbrachte Restaurant- und Verpflegungsleistungen erfolgt nun eine Reduzierung auf den ermäßigten Steuersatz (von 5% bis 31.12.2020, 7% bis 30.06.2021).

Die umsatzsteuerlichen Änderungen wurden am 29.6.2020 abschließend verabschiedet. Die vom Bundesfinanzministerium angekündigten Verwaltungsanweisungen zur Anwendung und Auslegung von Zweifelsfragen wurden am 30.06.2020 veröffentlicht.

Wir sind gerüstet, Sie in Zweifelsfragen, die Ihre ganz persönlichen bzw. individuellen geschäftlichen Verhältnisse betreffen, zu beraten und Ihnen verlässliche Auskünfte zu erteilen. Wir ersparen uns an dieser Stelle langatmige Ausführungen, die Sie möglicherweise nicht betreffen und zu mehr Unverständnis und Verwirrung führen.

Anstelle dessen fordern wir Sie auf, bei Unklarheiten und Zweifeln zu diesem Thema mit uns telefonisch Kontakt aufzunehmen, damit wir Sie bedarfsgerecht informieren und beraten können.

## • Programm für Überbrückungshilfen

Dieses Programm (siehe Seite 2 unserer Informationen) wendet sich an kleine und mittlere Unternehmen, die durch die Krise aufgrund der Corona – Pandemie wirtschaftlich besonders geschüttelt wurden.

Das Programm sieht zwingend die Mitwirkung des Steuerberaters vor, der die für die staatlichen Hilfen maßgeblichen Kriterien (Umsatzrückgänge und fixe Betriebskosten) prüfen und bestätigen muss.

Wir prüfen für jeden unserer Mandanten, ob er von diesem Programm partizipieren kann. Soweit dazu die Möglichkeit oder Chance besteht, werden wir mit den betroffenen Mandanten Kontakt aufnehmen.

Wir bitten jedoch um Verständnis dafür, dass dies nicht sofort und für alle auf einmal funktioniert, sondern nur Schritt für Schritt möglich ist. Wir werden auf jeden Fall dafür sorgen, dass sämtliche Anträge vor Ablauf der Antragsfrist 31.8.2020 bearbeitet werden.

Die Informationen „Aktuelles aus der Gesetzgebung und Rechtsprechung“ für August 2020 enthalten weitere Details des Zweiten Corona – Steuerhilfegesetzes. Der Versand erfolgt im Lauf der kommenden Woche.

---